Verfassung der Kurt-Wolff-Stiftung Bad Arolsen

§ 1 Name, Rechtsnatur und Sitz der Stiftung

- 1. Die Stiftung führt den Namen: Kurt-Wolff-Stiftung Bad Arolsen.
- 2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts; sie hat ihren Sitz in Bad Arolsen.

§ 2 Stiftungszweck:

- 1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Stiftungszweck ist die Förderung der wissenschaftlichen und kulturellen Arbeit des Waldeckischen Geschichtsvereins e.V., insbesondere der Mitfinanzierung von Veröffentlichungen und der Betreuung des historischen Museums auf Schloß Waldeck in der Trägerschaft des Waldeckischen Geschichtsvereins e.V.

§ 3 Stiftungsvermögen, Stiftungserträge

- Das Stiftungsvermögen beträgt per 31.12.1998: 153.387,56 € (300.000 DM).
 Das Stiftungsvermögen erhöht sich um Zuwendungen Dritter , wenn der Zuwendende die Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat.
- 2. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- 3. Die Erträge der Stiftung sind unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- 4. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen nach Absatz 3 können teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den verfassungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können.
- 5. Die Stiftung darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Organe der Stiftung

- 1. Organe der Stiftung sind
 - a) das Kuratorium
 - b) der Vorstand
- 2. Die Tätigkeiten der Mitglieder sind ehrenamtlich; sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 5 Zusammensetzung des Kuratoriums

- Das Kuratorium besteht aus den beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Waldeckischen Geschichtsvereins e.V., dem Leiter der Domanialverwaltung Bad Arolsen, dem Leiter der Geschäftsstelle Bad Arolsen der Sparkasse Waldeck-Frankenberg und einem weiteren, vom Vorstand des Waldeckischen Geschichtsvereins e.V. zu bennenenden Mitglied.
- 2. Den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums wählt das Kuratorium aus seiner Mitte.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums

- 1. Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und stellt die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand sicher.
- 2. Das Kuratorium hat folgende weitere Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten Planes über die verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 3
 - b) Beschlussfassung über Förderanträge und Förderungsmaßnahmen auf Vorschlag des Vorstandes
 - c) Entgegennahme und Prüfung des Jahresberichtes des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes und Feststellung des Jahresabschlusses nach § 10 Abs. 2
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Verfassung und Aufhebung der Stiftung.
- 3. Die Änderung der Verfassung und die Aufhebung der Stiftung erfolgen aufgrund eines Antrages des Kuratoriums durch die Aufsichtsbehörde.

§ 7 Sitzung und Beschlussfassung des Kuratoriums

- Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
 Der Vorsitzende hat mindestens einmal jährlich eine Sitzung einzuberufen, im Übrigen stets dann, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand ihn darum ersuchen.
- 2. An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen die Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Zur Entscheidungsfindung über Förderungsanträge und Förderungsmaßnahmen können entsprechende Fachberater hinzugezogen werden.
- 3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind.
- 4. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5. Anträge auf Änderung der Verfassung einschließlich der Änderung des Stiftungszweckes können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung über Anträge auf Änderung des Stiftungszweckes ist der Vorstand anzuhören.
- 6. Zur Aufhebung der Stiftung ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Kuratoriums nach Anhörung des Vorstandes erforderlich.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

- 1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, welche Mitglieder im Waldeckischen Geschichtsverein e. V. sind und von denen eine Mitglied des Vorstandes der Bezirksgruppe Bad Arolsen ist. Er wird vom Kuratorium für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.
- 2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor dem Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für die verbleibende Zeit der Amtsperiode ein Ersatzmitglied gewählt.
- 3. Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund durch Beschlussfassung des Kuratoriums abberufen werden. Ein solcher Beschluss bedarf abweichend von § 7 einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei iner Mitglieder. Eines der Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

- Der Vorstand führt die Geschäfte und hat im Rahmen des Hessischen Stiftungsgesetzes und dieser Verfassung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- 3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - **b) Vorlage eines Planes** über die verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 2 vor Beginn des **betreffenden Gesch**äftsjahres an das Kuratorium
 - c) Vorlage von Vorschlägen für die Entscheidung des Kuratoriums über Förderanträge und Förderungsmaßnahmen
 - **d)** Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes gem. § 12 Abs. 1 an das Kuratorium
 - e) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde
- 4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens einmal jährlich zu Sitzungen einberufen.
- 5. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Jahresabschluss und Jahresbericht

- Der Vorstand hat bis zum 31.03. eines jeden Jahres den Jahresabschluss und einen Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und dem Kuratorium vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Das Kuratorium und die von ihm beauftragten Mitglieder haben jährlich die Geschäftsführung und die wirtschaftliche Lage der Stiftung sowie die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes zu prüfen.
- 3. Das Kuratorium kann sich bei Prüfungen nach Abs. 2 geeigneter Prüfungsgehilfen bedienen, die nicht dem Vorstand oder dem Kuratorium angehören.

§ 11 Aufhebung der Stiftung

- 1. Die Stiftung soll auf unbegrenzte Zeit bestehen.
- 2. Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das gesamte Stiftungsvermögen an den Waldeckischen Geschichtsverein e.V., Bad Arolsen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Verfassung zu verwenden hat.

§ 12 Aufsichtsbehörde

- 1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechtes.
- 2. Es gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Stiftungen und die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes des Landes Hessen in der jeweiligen Fassung.

Bad Arolsen, den. 26. August 2019

Hemer Hast Vorsitzender des Vorstands

Klaus Mombrei

stv. Vorsitzender des Vorstands

Gerhard Althoff Vorstandsmitglied

J. 1+4-/2

Genehmigung

Die vorstehende, vom Vorstand in seinen Sitzungen am 26.08.2019 beschlossene Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung wird hiermit gem. § 9 Absatz 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) vom 04.04.1966 (GVBI. I S. 77) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Kassel, den 27.11.2019 Regierungspräsidium Kassel Im Auftrag

(Börner)

41 - 25 d 04/11 - (6) - 17

